



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
2. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 03.08.2010, der zweiten Änderung vom 20.01.2011 und der dritten Änderung vom 02.09.2011
3. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.2 Major Public Economics, Law and Politics / Staatswissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg
4. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.2 Major Staatswissenschaften - Public Economics, Law & Politics zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogrammeder Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 02.09.2011
5. Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
6. Anlage 4.1 Innovationsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
7. Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
8. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.01.2011 und der zweiten Änderung vom 02.09.2011
9. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
10. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 02.09.2011
11. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.2 Soziale Arbeit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
12. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 02.09.2011



## 1.

### Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 11. Mai 2011 folgende Änderung der Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 15. Juni 2011 genehmigt.

## A B S C H N I T T I

Die zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. Die „Modulübersicht Major Umweltwissenschaften“ wird wie folgt geändert:
  - a) Das Modul „Naturwissenschaftliche Grundlagen des Klimawandels“ (Ma-Uwi-21) wird ersetzt durch das Modul „Experimentelle Methoden der ökologischen Chemie“ (Ma-Uwi-56) und wird vom 2. in das 3. Semester verschoben.
  - b) Das Modul „Mathematische und statistische Grundlagen“ (Ma-Uwi-23) wird vom 3. in das 2. Semester verschoben.
  - c) Das Modul „Nachhaltige Entwicklung und Steuerung“ (Ma-Uwi-25) wird umbenannt in „Grundlagen der öffentlichen Nachhaltigkeitssteuerung“ (Ma-Uwi-57)
  - d) Das Modul „Exkursionen und Vorträge im Wahlfach“ (Ma-Uwi-54) wird umbenannt in „Bachelor-Forum im Wahlfach“ (Ma-Uwi-60)
2. Die Liste der kombinierbaren Minor wird wie folgt geändert:
  - a) Der Minor Automatisierungstechnik wird gestrichen.
  - b) Der Minor Wirtschaftswissenschaften wird gestrichen.
  - c) Der Minor Wirtschaftsrecht wird gestrichen.
  - d) Der Minor Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) wird eingefügt.
3. Die Bezeichnungen der Fächer des Majors Umweltwissenschaften werden wie folgt geändert:
  - a) Das Fach „Governance und Planung“ wird umbenannt in „Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung“.
  - b) Das Fach „Global Change Sciences“ wird umbenannt in „Earth System Sciences“
4. Die Modultabelle „Major Umweltwissenschaften“ wird wie folgt geändert:
  - a) Beim Modul „Grundlagen der Umweltchemie“ (Ma-Uwi-19) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Basic Concepts of Environmental Chemistry)“ ergänzt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Grundlagen der Themenbereiche Stoffkreisläufe, umweltrelevante anorganische Verbindungen, Wechselwirkungen zwischen Energie und Materie, Emission, Reaktion und Chemie umweltrelevanter organischer Verbindungen sowie stoffliche Grundlagen des Umweltschut-

zes“ ersetzt durch „Grundlagen der Themenbereiche Stoffkreisläufe, umweltrelevante anorganische Verbindungen, Wechselwirkungen zwischen Energie und Materie, Emission, Reaktion und Chemie umweltrelevanter organischer Verbindungen“.

- b) Das Modul „Naturwissenschaftliche Grundlagen des Klimawandels“ (Ma-Uwi-21) wird ersetzt durch „Experimentelle Methoden der ökologischen Chemie (Experimental Methods of Ecological Chemistry)“ (Ma-Uwi-56). In der Spalte *Inhalt*: wird die Beschreibung „Physikalische Grundlagen und Vernetzungspunkte zu den betroffenen Ökosystemen“ ersetzt durch „Mobilität und Immobilität von Schwermetallen. Bestimmungsmethoden in der Wasseranalytik: Titrationen und Photometrie. Beurteilung von Aussagen von Analyseergebnissen“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Laborübung (2)“ ersetzt durch „1 Seminar (2) 1 Laborübung (2)“. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „SL: 1 Laborleistung PL: 1 Klausur (90)“ ersetzt durch „PL: 1 Laborleistung und 1 Klausur (45)“.
- c) Beim Modul „Mathematische und Statistische Grundlagen“ (Ma-Uwi-23) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Basic Concepts of Mathematics and Statistics)“ ergänzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „SL: Assignments PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat“ ersetzt durch „SL: 1 Assignment PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat“.
- d) Beim Modul „Nachhaltige Entwicklung und Steuerung“ (Ma-Uwi-25) werden in der Spalte *Modul* der Titel und Schlüssel „Nachhaltige Entwicklung und Steuerung“ (Ma-Uwi-25) ersetzt durch „Grundlagen der öffentlichen Nachhaltigkeitssteuerung (Basic Concepts of Public Sustainability Governance)“ (Ma-Uwi-57).
- e) Beim Modul „Stoffliche Grundlagen“ (Ma-Uwi-27) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Basic Concepts of Materials Science)“ ergänzt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Integrierte Veranstaltung (2) 1 Laborübung (2)“ ersetzt durch „1 Laborübung (4)“.
- f) Beim Modul „Stofftransporte in der Atmosphäre“ (Ma-Uwi-29) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Transport of Matters in the Atmosphere)“ ergänzt und das Fach „Global Change Sciences“ in „Earth System Sciences“ umbenannt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt darstellen“ ersetzt durch „Physikalische Grundlagen des Klimawandels und Vernetzungspunkte zu den vom Wandel betroffenen Ökosystemen. Einführung: Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt darstellen“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (1) 1 Seminar (1) 1 Seminar (2)“ ersetzt durch „1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Seminar (1)“. In der Spalte *Kommentar* wird ergänzt „i. d. R. auf Englisch angeboten“.
- g) Beim Modul „Governance“ (Ma-Uwi-31) werden in der Spalte *Modul* der Titel und Schlüssel „Governance“ (Ma-Uwi-31) ersetzt durch „Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung (Public Sustainability Governance)“ (Ma-Uwi-58) und das Fach „Governance und Planung“ in „Öffentliche Nachhaltigkeitssteue-



- nung“ umbenannt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse in den Bereichen des Umwelt- und Planungsrechts, der Volkswirtschaft, der Politikwissenschaft sowie der Nachhaltigkeitsökonomie und -politik“ ersetzt durch „Vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse in zwei Bereichen aus Umweltplanung, Umweltrecht, Nachhaltigkeitsökonomie und Nachhaltigkeitspolitik“.
- h) Beim Modul „Management“ (Ma-Uwi-32) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Management)“ ergänzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „SL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit PL: 1 Klausur (90)“ ersetzt durch Worte „SL: 2 Assignments PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90)“.
- i) Das Modul „Chemie und Dynamik der Atmosphäre“ (Ma-Uwi-36) wird ersetzt durch das Modul „Geowissenschaften: Boden, Luft (Geosciences: Earth, Air)“ (Ma-Uwi-59). In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Chemische und dynamische Prozesse von großräumig über Europa transportierten Luftschadstoffen, aktueller Stand und zukünftige Entwicklung der Luftqualität in Europa“ ersetzt durch „Chemische und dynamische Prozesse von großräumig über Europa transportierten Luftschadstoffen, Chemische Bodenprozesse“.
- j) Beim Modul „Ökosysteme – Funktionen und Leistungen“ (Ma-Uwi-38) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Ecosystems – Functions and Performance)“ ergänzt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Ökosystemfunktionen und Leistungen und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit Diversität, regional bis national wichtige Ökosysteme und ihre Funktionen“ ersetzt durch „Ökosystemfunktionen und Leistungen und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit Diversität, regional bis national wichtige Ökosysteme“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Integrierte Veranstaltung (4)“ ersetzt durch „1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)“.
- k) Beim Modul „Praktische Aspekte der Klima- und Umweltphysik (Climate and Environmental Physics-Practical Aspects“ (Ma-Uwi-40) wird in der Spalte *Kommentar* ergänzt „i. d. R. auf Englisch angeboten“.
- l) Beim Modul „Klima und Atmosphäre“ (Ma-Uwi-42) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Climate and Atmosphere)“ ergänzt und das Fach „Global Change Sciences“ in „Earth System Sciences“ umbenannt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Darstellung von Stoffströmen und Stoffsenken im Bereich der Schadstoffe der Atmosphäre und ihre Klimarelevanz“ ersetzt durch „Fortführung: Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt darstellen sowie Darstellung von Stoffströmen und Stoffsenken im Bereich der Schadstoffe der Atmosphäre und ihre Klimarelevanz“.
- m) Beim Modul „Bildung, Partizipation und Kommunikation“ (Ma-Uwi-43) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Education, Participation and Communication)“ ergänzt. In der Spalte *Kommentar* wird ergänzt „i. d. R. auf Englisch angeboten“.
- n) Beim Modul „Symbole, Sprache, Handlung“ (Ma-Uwi-44) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Symbols, Language and Actions)“ ergänzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Referat oder Assignments“ ersetzt durch „SL: 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit PL: 1 Referat oder 1 Assignment“.
- o) Beim Modul „Interdisziplinäre Perspektiven der Nachhaltigkeitskommunikation“ (Ma-Uwi-45) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Interdisciplinary Perspectives on Sustainability Communication)“ ergänzt. In der Spalte *Kommentar* wird ergänzt „i. d. R. auf Englisch angeboten“.
- p) Beim Modul „Nachhaltigkeitsökonomie“ (Ma-Uwi-48) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Economics of Sustainability)“ ergänzt und das Fach „Governance und Planung“ in „Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung“ umbenannt. In der Spalte *Kommentar* wird ergänzt „i. d. R. auf Englisch angeboten“.
- q) Beim Modul „Sustainable Entrepreneurship“ (Ma-Uwi-51) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Sustainable Entrepreneurship)“ ergänzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „PL: 1 Referat und 1 Hausarbeit“ ersetzt durch „SL: 1 Assignment PL: 1 Referat inkl. schriftliche Ausarbeitung“.
- r) Beim Modul „Nachhaltigkeitsmarketing“ (Ma-Uwi-52) wird in der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* die Klausurdauer „(90)“ ergänzt.
- s) Das Modul „Exkursionen und Vorträge im Wahlfach“ (Ma-Uwi-54) wird umbenannt in „Bachelor-Forum (Bachelor-Forum)“ (Ma-Uwi-60).
- t) Beim Modul „Bachelor-Arbeit“ (Ma-Uwi-55) wird in der Spalte *Modul* die englische Übersetzung des Modultitels „(Bachelor Thesis)“ ergänzt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird ergänzt: „1 Kolloquium (1)“. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „PL: 1 Bachelorarbeit und 1 Kolloquium“ durch die Worte „PL: 1 Bachelorarbeit und 1 Prüfungsgespräch“ ersetzt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte „Jede/r Prüfer/in ermittelt ihre/seine Modulnote aus dem nach Creditpoints gewichteten Mittel“ durch die Worte „Präsenz/Selbstlernen 14/436“ ersetzt.

## ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2010/11 begonnen haben, nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



2.

**Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 03.08.2010, der zweiten Änderung vom 20.01.2011 und der dritten Änderung vom 02.09.2011**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 3. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 11/10), der zweiten Änderung vom

20.01.2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) und der dritten Änderung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3 Abs. 2**

**Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen.**

**Modulübersicht Major Umweltwissenschaften (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)**

6.	<b>Bachelor-Arbeit</b> (Ma-Uwi-55) 15 CP			<b>Bachelor-Forum</b> im Wahlfach (Ma-Uwi-60) 5 CP	Komplementär	Komplementär
5.	<b>Vertiefung Wahlfach</b> 5 CP	<b>Vertiefung Wahlfach</b> 5 CP	<b>Transdisziplinäres Projekt</b> (Ma-Uwi-53) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
4.	<b>Naturwissenschaften</b> Vertiefung Wahlpflichtfach 5 CP	<b>Humanwissenschaften</b> Vertiefung Wahlpflichtfach 5 CP	<b>Ethik und Transdisziplinarität</b> (Ma-Uwi-33) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	<b>Experimentelle Methoden der ökologischen Chemie</b> (Ma-Uwi-56) 5 CP	<b>Inter- und transdisziplinäre Grundlagen</b> (Ma-Uwi-24) 5 CP	<b>Grundlagen der öffentlichen Nachhaltigkeitssteuerung</b> (Ma-Uwi-57) 5 CP	<b>Nachhaltige Entwicklung und Management</b> (Ma-Uwi-26) 5 CP	Minor	Komplementär
2.	<b>Grundlagen der Umweltchemie</b> (Ma-Uwi-19) 5 CP	<b>Grundlagen der Ökologie</b> (Ma-Uwi-20) 5 CP	<b>Mathematische und statistische Grundlagen</b> (Ma-Uwi-23) 5 CP	<b>Einführung in die Nachhaltigkeitskommunikation</b> (Ma-Uwi-22) 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			


Major (Ma)

Minor (Mi)

Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Diese Ziele und Inhalte werden durch die Wahl eines entsprechenden Minors vertieft und fachlich ergänzt:

- Betriebswirtschaftslehre
- Bildungswissenschaften
- Digitale Medien/Kulturinformatik
- E-Business
- Industrietechnik
- Informatik: Globale Informationssysteme
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Raumwissenschaften
- Produktionstechnik
- Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
- Volkswirtschaftslehre

- Wirtschaftspsychologie

Der Major Umweltwissenschaften setzt sich aus den Humanwissenschaften mit den Fächern:

- Kommunikation und Information
- Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung und
- Management

und den Naturwissenschaften mit den Fächern:

- Chemie und Ressourcen
- Ökologie und
- Earth System Sciences

zusammen.



Die Studierenden wählen im 4. Semester ein Modul aus den drei angebotenen humanwissenschaftlichen Modulen aus und entscheiden sich damit für ein humanwissenschaftliches Fach. Weiterhin wählen die Studierenden im 4. Semester ein Modul aus den 3 angebotenen naturwissenschaftlichen Modulen aus und entscheiden sich somit für ein naturwissenschaftliches Fach (Wahlpflicht).

Für das 5. Semester entscheiden sich die Studierenden verbindlich für die Vertiefung eines der beiden im 4. Semester gewählten Fächer und vertiefen dieses durch die Wahl von zwei Vertiefungsmodulen. Ein drittes Vertiefungsmodul wird im 6. Semester studiert.

**Zu § 3 Abs. 2**

**Weitere Wahlleistungen**

Bis zu 60 Credit Points (CP) aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors können im Rahmen des Studiums erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung angeben, ob das entsprechende Modul als Pflicht- oder als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll. Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Priorität, die in dem entsprechenden Major oder Minor eingeschrieben sind.

**Zu § 3 Abs. 3**

**Praktische Studienphasen**

Praktische Studienphasen sind im Rahmen des Majors Umweltwissenschaften nicht vorgeschrieben.

Freiwillig durchgeführte Praktika werden als Wahlleistung angerechnet, wenn sie den Allgemeinen Hinweisen für freiwillige externe Praktika entsprechen. Die erworbenen Credit Points werden den weiteren Wahlleistungen (s. § 3 Abs. 2 RPO) zugeordnet.

**Zu § 4**

**Festlegung des akademischen Grades**

Bachelor of Science (B. Sc.)

**Zu § 18 Abs. 1**

**Bachelor-Arbeit**

Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Arbeit umfasst 12 Credit Points und beträgt 9 Wochen. Das Kolloquium umfasst einen Arbeitsaufwand von 3 Credit Points. Eine Verlängerung kann aus wissenschaftlichen Gründen um 3 Wochen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss gewährt werden.

**Zu § 18 Abs. 9**

Bei externen Prüfenden für die Bachelor-Arbeit kann die oder der externe Prüfende beim Kolloquium durch eine interne Prüfende oder einen internen Prüfenden vertreten werden.

**Major Umweltwissenschaften**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
<i>Module des 2. Semesters</i>					
Grundlagen der Umweltchemie (Basic Concepts of Environmental Chemistry) (Ma-Uwi-19)	Grundlagen der Themenbereiche Stoffkreisläufe, umweltrelevante anorganische Verbindungen, Wechselwirkungen zwischen Energie und Materie, Emission, Reaktion und Chemie umweltrelevanter organischer Verbindungen	1 Vorlesung (2) 1 Vorlesung (2)	PL: 1 Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Grundlagen der Ökologie (Basic Concepts of Ecology) (Ma-Uwi-20)	Grundlagen der Ökologie, angewandte Ökologie, Ökosysteme als Modelle für interdisziplinäre Annäherungen, trophische Interaktionen und Demonstrationen ausgewählter Ökosysteme	1 Vorlesung (2) 1 Freilandübung (2)	PL: 1 Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Mathematische und statistische Grundlagen (Basic Concepts of Mathematics and Statistics) (Ma-Uwi-23)	Grundlegende Methoden der schließenden Statistik, kritischer Umgang mit Daten, Anwendung statistischer Analysen auf natur- und humanwissenschaftliche Datensätze, Systemanalyse, selbständiges Erstellen einfacher Simulationsmodelle, mathematische Grundlagen im Hinblick auf die quantitative Modellierung von gekoppelten Systemen	1 Vorlesung (2) 1 Übung (2)	SL: 1 Assignment PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Einführung in die Nachhaltigkeitskommunikation (Introduction to Sustainability Communication) (Ma-Uwi-22)	Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation und Veranschaulichung anhand relevanter Handlungsfelder	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<i>Module des 3. Semesters</i>					
Experimentelle Methoden der ökologischen Chemie (Experimental Methods of Ecological Chemistry)	Mobilität und Immobilität von Schwermetallen. Bestimmungsmethoden in der Wasseranalytik: Titrations und Photometrie. Beurteilung von Aussagen von Analyseergebnissen.	1 Seminar (2) 1 Laborübung (2)	PL: 1 Laborleistung und 1 Klausur (45)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
(Ma-Uwi-56)					
Inter- und transdisziplinäre Grundlagen (Interdisciplinary and Transdisciplinary Concepts) (Ma-Uwi-24)	Methoden zur Integration verschiedener Wissensarten, integrative methodische Ansätze zur Problemtransformation und -lösung, Methoden zur Gestaltung und Durchführung von kollaborativen Prozessen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, Evaluation von partizipativen/kollaborativen Prozessen	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: Assignments PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Grundlagen der öffentlichen Nachhaltigkeitssteuerung (Basic Concepts of Public Sustainability Governance) (Ma-Uwi-57)	Methoden und Strukturen des Umwelt- und Planungsrechts anhand exemplarischer Gebiete, grundlegende volkswirtschaftliche und soziologisch-politikwissenschaftliche Konzepte und Methoden der Nachhaltigkeitsökonomie und -politik sowie ihre Anwendung auf konkrete Nachhaltigkeitsprobleme	1 Seminar (2) 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: Assignments PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Nachhaltige Entwicklung und Management (Management Strategies for Sustainable Development) (Ma-Uwi-26)	Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements, Praxis des Umweltmanagements, Fallstudienübung	1 Vorlesung (2) 1 Übung (1) 1 Seminar (1)	SL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<i>Module des 4. Semesters</i>					
<b>Naturwissenschaften</b>					
Stoffliche Grundlagen (Basic Concepts of Materials Science) (Ma-Uwi-27)  Fach Chemie und Ressourcen  <b>oder</b>	Experimente zu mikrobiologischen Vorgängen und energetischen Umwandlungsprozessen. Regenerative Energien, Mikroorganismen in der Umwelt und Grundlagen der Biotechnologie und Kinetik	1 Laborübung (4)	SL: 1 Referat oder 1 Präsentation PL: 1 Laborleistung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Biologische Formenkenntnis (Biological Species Knowledge) (Ma-Uwi-28)  Fach Ökologie  <b>oder</b>	Grundlagen der Systematik und Taxonomie von Gefäßpflanzen und Tieren, Bestimmungsmerkmale wichtiger Familien, Grundkenntnisse im Umgang mit wissenschaftlichen Bestimmungsschlüsseln, Präparationstechniken, Formenkenntnis	1 Vorlesung (2) 1 Übung (4)	PL: 1 Klausur (60) oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz/Selbstlernen 84/66
Stofftransporte in der Atmosphäre (Transport of Matters in the Atmosphere) (Ma-Uwi-29)  Fach Earth System Sciences	Physikalische Grundlagen des Klimawandels und Vernetzungspunkte zu den vom Wandel betroffenen Ökosystemen Einführung: Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt darstellen	1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Seminar (1)	PL: 1 Referat oder 1 Präsentation	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 i. d. R. uf Englisch angeboten

Fortsetzung Major Umweltwissenschaften





<b>Humanwissenschaften</b>					
<p>Forschungsfelder der Nachhaltigkeitskommunikation (Areas of Research in Sustainability Communication) (Ma-Uwi-30)</p> <p>Fach Kommunikation und Information</p> <p><b>oder</b></p>	<p>Forschungsfelder im Bereich der Nachhaltigkeitskommunikation (Partizipations- und Kooperationsforschung, Netzwerkanalyse, Umweltbewusstseinsforschung, Lernforschung und Medienforschung)</p>	<p>1 Seminar (2) 1 Seminar (2)</p>	<p>SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Präsentation und 1 Assignment</p>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<p>Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung (Public Sustainability Governance) (Ma-Uwi-58)</p> <p>Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung</p> <p><b>oder</b></p>	<p>Vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse in zwei Bereichen aus Umweltplanung, Umweltrecht, Nachhaltigkeitsökonomie und Nachhaltigkeitspolitik</p>	<p>1 Integrierte Veranstaltung (2) 1 Integrierte Veranstaltung (2)</p>	<p>SL: 1 Assignment <i>oder</i> 1 Präsentation PL: 1 Klausur (90) <i>oder</i> 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit</p>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<p>Management (Management) (Ma-Uwi-32)</p> <p>Fach Management</p>	<p>Konzepte und Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements, Standards und Normen des Nachhaltigkeitsmanagements</p>	<p>1 Seminar (2) 1 Seminar (2)</p>	<p>SL: 2 Assignments PL: 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur (90)</p>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<p>Ethik und Transdisziplinarität (Ethics and Transdisciplinarity) (Ma-Uwi-33)</p>	<p>Ethische Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften, Identifikation und Rahmung einer konkreten Fragestellung aus dem Bereich der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften</p>	<p>1 Vorlesung (2) 1 Projektseminar (2)</p>	<p>SL: Assignments <i>oder</i> 1 Referat PL: 1 Klausur (90) <i>oder</i> 1 Referat</p>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<i>Module des 5. Semesters</i>					
<b>Naturwissenschaften</b>					
<p>Laborpraktikum Umweltchemie (Environmental Chemistry Laboratory Training) (Ma-Uwi-34)</p> <p>Fach Chemie und Ressourcen</p>	<p>Beurteilung und Einschätzung des Gefahrenpotentials von Schadstoffen in der Umwelt anhand von Stoffeigenschaften und Messdaten</p>	<p>1 Integrierte Veranstaltung (2) 1 Laborübung (2)</p>	<p>SL: 1 Laborleistung PL: 1 Referat</p>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<p>Ressource Wasser (Water Resources) (Ma-Uwi-35)</p> <p>Fach Chemie und Ressourcen</p>	<p>Arzneimittel in der aquatischen Umwelt: Analytik, Eintrag, Verbleib, Abbau, Wirkung auf Bakterien, Risikoabschätzung</p>	<p>1 Integrierte Veranstaltung (4)</p>	<p>SL: 1 Referat PL: 1 Klausur (90) <i>oder</i> 1 Hausarbeit</p>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<p>Geowissenschaften: Boden, Luft (Geosciences: Earth, Air) (Ma-Uwi-59)</p> <p>Fach Chemie und Ressourcen</p>	<p>Chemische Prozesse von großräumig über Europa transportierten Luftschadstoffen, Chemische Bodenprozesse</p>	<p>1 Seminar (2) 1 Seminar (2)</p>	<p>SL: 1 Referat <i>oder</i> 1 Präsentation PL: 1 Klausur (90) <i>oder</i> 1 Hausarbeit</p>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<p>Biodiversität (Biodiversity) (Ma-Uwi-37)</p> <p>Fach Ökologie</p>	<p>Definition, Gefährdung und Schutz von Biodiversität, weltweite Verteilung, Verteilung auf taxonomische Gruppen, Biodiversitäts-Hotspots, Biodiversität und Ökosystemfunktionen</p>	<p>1 Vorlesung (2) 1 Übung (2) <i>oder</i> 1 Seminar (2)</p>	<p>SL: 1 Referat PL: 1 Klausur (90)</p>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94


**Fortsetzung Major Umweltwissenschaften**

Ökosysteme – Funktionen und Leistungen (Ecosystems – Functions and Performance) (Ma-Uwi-38)  Fach Ökologie	Ökosystemfunktionen und Leistungen und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit Diversität, regional bis national wichtige Ökosysteme	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Praktische Leistung PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Ökosysteme & Lebensgemeinschaften (Ecosystems and Bio-coenosis) (Ma-Uwi-39)  Fach Ökologie	Kenntnis der Ökologie und der Artengemeinschaften der wichtigsten mitteleuropäischen Ökosysteme, ihre Nutzung, Gefährdung und ihr Schutz	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Praktische Leistung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Praktische Aspekte der Klima- und Umweltphysik (Climate and Environmental Physics-Practical Aspects) (Ma-Uwi-40)  Fach Earth System Sciences	Reflexionseigenschaften von Oberflächen, Energieaspekte bei Phasenübergängen, Wärmekapazitäten, Störungsphänomene, messtechnische Grundlagen, Auswertung und Analyse von Messdaten, Fehlerbetrachtungen	1 Vorlesung (1) <i>oder</i> 1 Seminar (1) 1 Übung (3)	SL: 1 Experimentelle Arbeit PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94  i. d. R. auf Englisch angeboten
Biogas & Nachwachsende Rohstoffe mit Exkursion (Biogas and Regenerative Resources with Excursion) (Ma-Uwi-41)  Fach Earth System Sciences	Grundlagen/Funktionsweisen der regenerativen Energien sowie des Stromnetzes und seiner Bereitstellung, Modelle zu 100% EE-Szenarien und Potentialberechnungen	1 Seminar (2) 1 Freilandübung (2)	SL: 1 Präsentation <i>oder</i> 1 Referat PL: 1 Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Klima und Atmosphäre (Climate and Atmosphere) (Ma-Uwi-42)  Fach Earth System Sciences	Fortführung: Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt darstellen sowie Darstellung von Stoffströmen und Stoffsenken im Bereich der Schadstoffe der Atmosphäre und ihre Klimarelevanz	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Referat <i>oder</i> 1 Präsentation PL: 1 Klausur (90) <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<b>Humanwissenschaften</b>					
Bildung, Partizipation und Kommunikation (Education, Participation and Communication) (Ma-Uwi-43)  Fach Kommunikation und Information	Fragestellungen der Nachhaltigkeitskommunikation; Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Partizipation und mass mediale Kommunikation sowie entsprechende Theorien und Praxisbeispiele	1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit und 1 Präsentation PL: 1 Mündliche Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122  i. d. R. auf Englisch angeboten
Symbole, Sprache, Handlung (Symbols, Language and Action) (Ma-Uwi-44)  Fach Kommunikation und Information	Kommunikations- und zeichentheoretische Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation und Bezüge zur Kommunikationspraxis in der Medien- bzw. Wissensgesellschaft	1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Hausarbeit PL: 1 Referat <i>oder</i> 1 Assignment	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122
Interdisziplinäre Perspektiven der Nachhaltigkeitskommunikation (Interdisciplinary Perspectives on Sustaina-	Interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem theoretischen Hintergrund eines Feldes der Nachhaltigkeitskommunikation sowie Bestandsaufnahme der Bedeutung und Verbreitung in der gesellschaft-	1 Seminar (4)	SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit <i>oder</i>	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94  i. d. R. auf Englisch angeboten





bility Communication) (Ma-Uwi-45)  Fach Kommunikation und Information	lichen Praxis		1 Assignment und 1 Präsentation		
Nachhaltigkeitspolitik (Politics of Sustainability) (Ma-Uwi-46)  Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Präsentation und Diskussion theoretischer, konzeptioneller und empirischer Analysen zur Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, Bearbeitung von Fallstudien	1 Seminar (2)  1 Übung (2)	PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/122
Planungs- und rechtswissenschaftliche Grundlagen nachhaltiger Entwicklung (Planning and Legislation for Sustainable Development: Basic Concepts) (Ma-Uwi-47)  Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse über Methoden und Strukturen des Umwelt- und Planungsrechts am Beispiel des Umweltenergierechts  Vertiefung der Kenntnisse zu Konzepten, Methoden und Instrumenten der Umweltplanung	1 Seminar (2)  1 Seminar (2)	PL: 1 Mündliche Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Nachhaltigkeitsökonomie (Economics of Sustainability) (Ma-Uwi-48)  Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Anwendung von Methoden und Konzepten der Nachhaltigkeitsökonomie, um Probleme nicht-nachhaltiger Umwelt- und Ressourcennutzung wohlfahrtsökonomisch zu analysieren und Grundprinzipien einer nachhaltigen und ökonomisch effizienten Nutzung der natürlichen Umwelt und natürlicher Ressourcen abzuleiten	1 Vorlesung (2)  1 Übung (2)  1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: Assignments PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 84/66  i. d. R. auf Englisch angeboten
Nachhaltige Raumentwicklung (Sustainable Landscape Planning) (Ma-Uwi-49)  Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Vertiefung ausgewählter Theorien, Konzepte und Methoden der Planungswissenschaften anhand von Fallstudien zur nachhaltigen Regionalentwicklung	1 Projektseminar (4)	PL: 1 Referat und 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Social Entrepreneurship (Social Entrepreneurship) (Ma-Uwi-50)  Fach Management	Theorie und Praxis sozialunternehmerischen Handelns als Beitrag für nachhaltige Wertschöpfung; Kenntnis alternativer Finanzierungs- und Organisationsformen des Social Entrepreneurship (Nonprofit-Organisationen, Hybridformen, Social Business); ausgewählte Fallstudien.	1 Integrierte Veranstaltung (4)	SL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit PL: 1 Klausur (90) oder 1 Hausarbeit oder 1 Assignment und 1 Präsentation	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Sustainable Entrepreneurship (Sustainable Entrepreneurship) (Ma-Uwi-51)  Fach Management	Fallstudien Sustainable Entrepreneurship	1 Seminar (2)  1 Übung (2)	SL: 1 Assignment PL: 1 Referat inkl. schriftliche Ausarbeitung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Nachhaltigkeitsmarketing (Sustainability Marketing) (Ma-Uwi-52)  Fach Management	Im Modul Nachhaltigkeitsmarketing werden Ansatz, Methoden und Prozesse des marktorientierten Nachhaltigkeitsmanagements behandelt. Fragen der Marktpositionierung, des strategischen Nachhaltigkeitsmarketings und der operativen Umsetzung sind genauso Gegenstand,	1 Integrierte Veranstaltung (4)	SL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit PL: 1 Assignment oder 1 Hausarbeit oder	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94  i. d. R. auf Englisch angeboten



	wie konkrete Fallstudien.		1 Klausur (90)		
Transdisziplinäres Projekt (Transdisciplinary Project) (Ma-Uwi-53)	Transdisziplinäre Analyse (und Bewertung) der im vorherigen Semester definierten Fragestellung und Entwickeln von Handlungsorientierungen,  Reflexion des transdisziplinären Prozesses und der Ergebnisse	1 Projektseminar (4)	SL: Assignments oder 1 Präsentation PL: 1 Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
<i>Module des 6. Semesters</i>					
Bachelor-Forum (Bachelor-Forum) (Ma-Uwi-60)	Die Inhalte orientieren sich an den gewählten Vertiefungsrichtungen.	1 Kolloquium (2) 1 Freilandübung (2) oder 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: 1 Hausarbeit PL: 2 Referate oder 2 Präsentationen	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Bachelor-Arbeit (Bachelor Thesis) (Ma-Uwi-55)		1 Kolloquium (1)	PL: 1 Bachelor-Arbeit und 1 Prüfungsgespräch	12 +3	Präsenz/Selbstlernen 14/436

Die Studierenden verfassen ihre Bachelor-Arbeit in dem Fach, in dem auch die Vertiefungsmodule studiert wurden. Ausnahmen von dieser Regel sind bei einem interdisziplinären Zuschnitt der Bachelor-Arbeit vom Prüfungsausschuss zu entscheiden.

**Übergangsvorschriften zur dritten Änderung:**

Die Änderung der fachspezifischen Anlage tritt für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2010/11 begonnen haben, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

### 3. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.2 Major Public Economics, Law and Politics / Staatswissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 44 Abs. 1 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 11.05.2011 folgende Änderung der Anlage 5.2 Major Public Economics, Law and Politics / Staatswissenschaften vom 9. Dezember 2009 (Leuphana Gazette Nr. 19/09) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 6. Oktober 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 19. August 2011 genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 5.2 Major Public Economics, Law and Politics / Staatswissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Der Major „Public Economics, Law and Politics / Staatswissenschaften“ wird umbenannt in „Staatswissenschaften – Public Economics, Law and Politics“.
2. Die Modulübersicht zu § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Bezeichnungen „Grundlagenbereich“, „Vertiefungsbereich“, und „Integrationsbereich“ werden ersetzt durch „Grundlagen“, „Vertiefung“ und „Integration“.
  - b. In die Erklärung zu „Grundlagen \*\*“ wird der Zusatz „In den ersten Veranstaltungen der Brückenkurse erfolgt eine Einführung in die Staatswissenschaften aus der Perspektive der jeweiligen Teildisziplin, die für alle Studierenden obligatorisch ist.“ aufgenommen.
  - c. In der Erklärung zu „Vertiefung \*\*\*“ wird „Wahlmöglichkeit 6 aus 9“ ersetzt durch „Wahlmöglichkeit 6 aus 12 Modulen, wobei jeweils mindestens ein Modul aus den Bereichen Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft zu belegen ist“.
3. Im Satz „Der *Grundlagenbereich* (10 CP) umfasst zwei einführende, bei der Zulassung zum Studium individuell zugewiesene „Brückenmodule“, in denen die Studierenden staatswissenschaftliche Grundkenntnisse in den Disziplinen erwerben, die sie in ihrem vorangegangenen Studium noch nicht oder nicht ausreichend studiert haben (Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre).“ wird „Grundlagenbereich“ ersetzt durch „Grundlagenmodule“. Zusätzlich wird folgender Satz aufgenommen: „Die Veranstaltungen der Brückenmodule sind jeweils so konzipiert, dass in den für alle Studierenden obligatorischen ersten Lehrveranstaltungen eine Einführung in die Staatswissenschaften erfolgt.“
4. Der gesamte Abschnitt beginnend mit „Der disziplinär orientierte *Vertiefungsbereich* (30 CP) [...]“ wird ersetzt durch: „Die *Vertiefungsmodule* (30 CP) zielen auf die Ausbildung vertiefter fachwissenschaftlicher Kompetenzen in den am Major beteiligten Disziplinen Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. In insgesamt sechs Modulen erwerben die Studierenden theoretische, methodische und empirische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse staatswissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme aus disziplinärer Perspektive. Die Studierenden müssen jeweils mindestens ein Modul aus den Bereichen Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft belegen und können die übrigen drei Module individuell wählen und frei kombinieren, um so disziplinär orientiert inhaltliche Schwerpunkte zu bilden. Zudem ist eine Schwerpunktbildung im Bereich der Entwicklungstheorie und -politik durch die Wahl entsprechender Vertiefungsangebote möglich.“
5. Zu §4 Abs. (3) RPO wird folgendes geändert:
  - a. Im ersten Abschnitt wird „aus dem Grundlagenbereich“ durch „aus den Grundlagen“ ersetzt.
  - b. Im zweiten Abschnitt wird „im Vertiefungsbereich“ durch „der Vertiefung“ ersetzt.
  - c. Im dritten Abschnitt wird „des Vertiefungsbereichs, aus dem“ ersetzt durch „der Vertiefung, aus welcher“. Der Satz „Brückenmodule sind Module des Grundlagenbereichs, aus dem den Studierenden bei der Zulassung entsprechend ihrer disziplinären Vorkenntnisse zwei Module individuell zugewiesen bekommen, die zum erfolgreichen Bestehen dieses Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind.“ wird ersetzt durch „Brückenmodule sind Module der Grundlagen, aus welchen den Studierenden bei der Zulassung entsprechend ihrer disziplinären Vorkenntnisse zwei Module individuell zugewiesen werden und die zum erfolgreichen Bestehen dieses Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind.“
6. Die Modultabelle zu § 21 RPO wird wie folgt geändert:
  - a. Im Modul „Concepts of Political Science“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Grundlagenbereich“ ersetzt durch „Grundlagen“. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit“ ersetzt durch „1 Referat oder 1 Hausarbeit“.
  - b. Im Modul „Government and Politics“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Grundlagenbereich“ ersetzt durch „Grundlagen“. In der Spalte *Inhalt* wird „state“ durch „regional“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit“ ersetzt durch „1 Referat oder 1 Hausarbeit“.
  - c. Im Modul „Human Rights“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Grundlagenbereich“ ersetzt durch „Grundlagen“.
  - d. Im Modul „Staatsrecht und Wirtschaft“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Grundlagenbereich“ ersetzt durch „Grundlagen“.
  - e. Im Modul „Macroeconomics“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Grundlagenbereich“ ersetzt durch „Grundlagen“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Seminar“ durch „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ ersetzt.
  - f. Im Modul „Microeconomics“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Grundlagenbereich“ ersetzt durch „Grundlagen“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Seminar (2)“ durch „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ ersetzt.
  - g. Im Modul „Theories and Methods of Comparative Political Science“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Vertiefungsbereich“ ersetzt durch „Vertiefung Politikwissenschaft“. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) oder 1 Mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit“ ersetzt durch „1 Referat oder 1 Hausarbeit“.
  - h. Im Modul „Legal Integration in Europe“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Vertiefungsbereich“ ersetzt durch „Vertiefung Rechtswissenschaft“. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) 1 Essay oder 1 Klausur (90



- Min.) 1 Präsentation“ ersetzt durch „1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat“.
- i. Das Modul „Economic Development: Theory, Policy and Evidence“ wird im ersten Semester ergänzt. In die Spalte *Modul* wird zusätzlich zum Modultitel „Vertiefung Entwicklungstheorie und -politik (Wahlpflicht)“ eingefügt. In die Spalte *Inhalt* wird folgender Text eingefügt: „Subjects of this course are principles and concepts of economics and political science that are particularly relevant for the understanding of development problems. The major set of problems discussed are poverty, inequality, unemployment, population growth and environmental decay. The focus is also on development policies and selected case studies highlighting specific economic features of selected developing countries.“ In die Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ eingefügt. In die Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat“ eingefügt. In die Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In die Spalte *Kommentar* wird „Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden“ eingefügt.
- j. Der Modultitel „Public Finance and Public Policy“ wird ersetzt durch „Public Economics I: Public Finance and Public Policy“. In der Spalte *Modul* wird der Begriff „Vertiefungsbereich“ ersetzt durch „Vertiefung Volkswirtschaftslehre“. In der Spalte *Inhalt* wird der bisherige Text durch folgenden ersetzt: „Subject of this course is the broad field of governmental interventions into market systems. The students learn about the standard economic justifications for such interventions (allocative inefficiencies, stabilization goals, distributive justice) and the main areas of economic policy (government finance, tax policy, fiscal policy and monetary policy). The goals of economic policy in these subfields are discussed just as the available tools to achieve these goals.“ In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Seminar (2)“ durch „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (60 Min.) 1 Assignment“ durch „1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat“ ersetzt.
- k. Im Modul „Methods of Public Economics, Law & Politics I“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Bereich“ gestrichen. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Seminar (2)“ durch „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit“ durch „1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat“ ersetzt.
- l. Im Modul „Demokratiethorien“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Vertiefungsbereich“ ersetzt durch „Vertiefung Politikwissenschaft“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird die Angabe „SWS“ aus beiden Klammern gestrichen. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) oder 1 Mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit“ ersetzt durch „1 Hausarbeit oder 1 Referat“.
- m. Im Modul „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Vertiefungsbereich“ ersetzt durch „Vertiefung Rechtswissenschaft“.
- n. Das Modul „Applications and Cases in International Development I“ wird im zweiten Semester ergänzt. In die Spalte *Modul* wird zusätzlich zum Modultitel „Vertiefung Entwicklungstheorie und -politik (Wahlpflichtmodul)“ eingefügt. In die Spalte *Inhalt* wird folgender Text eingefügt: „Subject of this course is to illustrate the application of concepts and techniques learned in courses of the programme and to introduce the variety of issues and challenges facing low- and middle-income countries. Case studies and seminar topics include such diverse issues as economic growth, governance problems, management of financial crises, microfinance, education, child labor, trade policy, pension reform, managing common property resources, and the design of decentralization as well as democratic institutions.“ In die Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ eingefügt. In die Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat“ eingefügt. In die Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In die Spalte *Kommentar* wird „Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden“ eingefügt.
- o. Der Modultitel „Handelspolitik und internationale Wirtschaft“ wird ersetzt durch „Public Economics II: International Economics and Trade Policy“. In der Spalte *Modul* wird der Begriff „Vertiefungsbereich“ ersetzt durch „Vertiefung Volkswirtschaftslehre“. In der Spalte *Inhalt* wird der bisherige Text durch folgenden ersetzt: „This course starts with a discussion of the gains from the international division of labor. Then the causes and consequences of various forms of policy interventions in international trade (tariffs, quotas, subsidies etc.) are analyzed. The theoretical models apply the microeconomic tools for the analysis of goods markets and the empirical studies discussed use regression analysis. Furthermore, the World Trade Organization and its role for shaping the international economic order is dealt with.“ In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Seminar (2)“ durch „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (60 Min.) 1 Assignment“ durch „1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat“ ersetzt.
- p. Im Modul „Staat, Markt und Zivilgesellschaft“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Integrationsbereich“ durch „Integration“ ersetzt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2) oder 1 Seminar (4) oder 2 Seminare (à 2)“ durch „1 Integrierte Veranstaltung (4)“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) 1 Referat oder 1 Klausur (90 Min.) 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Min.) 1 Essay“ ersetzt durch „1 Assignment und 1 Klausur (90 Min.) 1 Referat oder 1 Referat 1 Hausarbeit“.
- q. Im Modul „Methods of Public Economics, Law & Politics II“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Bereich“ gestrichen. In der Spalte *Inhalt* wird der Begriff „politics“ zweimal durch „political science“ ersetzt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Seminar (2)“ durch „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit“ durch „1 Assignment und 1 Hausarbeit oder 1 Referat“ ersetzt.
- r. Im Modul „Internationale Beziehungen und Demokratie“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Vertiefungsbereich“ durch „Vertiefung Politikwissenschaft“ ersetzt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird die Angabe „SWS“ aus beiden Klammern gestrichen. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) oder 1 Mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit“ durch „1 Referat oder 1 Hausarbeit“ ersetzt.
- s. Im Modul „Staatslehre und Staatsorganisationsrecht“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Vertiefungsbereich“ ersetzt durch „Vertiefung Rechtswissenschaft“.
- t. Das Modul „Applications and Cases in International Development II“ wird im dritten Semester ergänzt. In die Spalte *Modul* wird zusätzlich zum Modultitel „Vertiefung Entwicklungstheorie und -politik (Wahlpflichtmodul)“ eingefügt. In die Spalte *Inhalt* wird folgender Text eingefügt: „Subject of this course is to illustrate the application of concepts and techniques learned in courses of the programme and to introduce the variety of is-



sues and challenges facing low- and middle-income countries. Case studies and seminar topics include such diverse issues as economic growth, governance problems, management of financial crises, microfinance, education, child labor, trade policy, pension reform, managing common property resources, and the design of decentralization as well as democratic institutions." In die Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)“ eingefügt. In die Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat“ eingefügt. In die Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In die Spalte *Kommentar* wird „Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden“ eingefügt.

- u. Der Modultitel „Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik“ wird ersetzt durch „Public Economics III: Labor Market and Social Policy“. In der Spalte *Modul* wird der Begriff „Vertiefungsbereich“ ersetzt durch „Vertiefung Volkswirtschaftslehre“. In der Spalte *Inhalt* wird der bisherige Text durch folgenden ersetzt: “Theoretical foundations of labor market and social policy (reasons for policy interventions, different forms, effects); Redistribution, taxation, and social security insurance; Economic analysis of specific labor market policies such as unemployment benefits, retirement, minimum wages, unions and works councils, Economic analysis of specific social policies such as health insurance, education, and family; Microeconomic policy evaluation; Cross-country comparison of labor market and social policy.” In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird “1 Seminar (2)” durch “1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)” ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (60 Min.) 1 Assignment“ durch „1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat“ ersetzt.
- v. Im Modul „Governance, Demokratie und Public Policy“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Integrationsbereich“ durch „Integration“ ersetzt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2) oder 1 Seminar (4) oder 2 Seminare (à 2)“ durch „1 Integrierte Veranstaltung (4)“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Klausur (90 Min.) 1 Referat oder 1 Klausur (90 Min.) 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Min.) 1 Essay“ durch „1 Assignment und 1 Klausur (90 Min.) 1 Referat oder 1 Referat 1 Hausarbeit“ ersetzt.
- w. Im Modul „Masterforum I“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Bereich“ gestrichen.
- x. Im Modul „Masterforum II“ wird in der Spalte *Modul* der Begriff „Bereich“ gestrichen. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Präsentation“ durch „1 Assignment und 1 Referat“ ersetzt.

## ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten für Studierende, die zum Wintersemester 2011/2012 ihr Studium an der Leuphana Graduate School beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium an der Leuphana Graduate School vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, treten die vorstehenden Änderungen mit Ausnahme der eingeschränkten Wahl der Vertiefungsmodule nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



**4.  
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.2  
Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics  
für das Masterprogramm Arts and Sciences zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 02.09.2011**

**5.2 Fachspezifische Anlage für den Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 5.2 Major Staatswissenschaften –

Public Economics, Law and Politics für das Masterprogramm Arts & Sciences vom 9. Dezember 2009 (Leuphana Gazette Nr. 19/09) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 6. Oktober 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt und spezifiziert:

**Zu § 3 RPO, Festlegung des akademischen Grades  
Master of Arts (M. A.)**

**Zu §4 RPO, Modulübersicht Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics**

4.	Masterforum II 5 CP	Master-Arbeit 25 CP			
3.	Masterforum I 5 CP	Vertiefung:**		Integration:	Komplementär
		5. Wahlpflichtmodul 5 CP	6. Wahlpflichtmodul 5 CP	Governance, Demokratie und Public Policy 10 CP	
2.	Methods of Public Economics, Law & Politics II 5 CP	3. Wahlpflichtmodul 5 CP	4. Wahlpflichtmodul 5 CP	Staat, Markt und Zivilgesellschaft 10 CP	Komplementär
1.	Methods of Public Economics, Law & Politics I 5 CP	1. Wahlpflichtmodul 5 CP	2. Wahlpflichtmodul 5 CP	Grundlagen:*	Komplementär
				1. Brückenmodul 5 CP	2. Brückenmodul 5 CP

	Grundlagen Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft
	Vertiefung
	Integration
	Masterforum / Forschungsperspektiven, Master-Arbeit

\* Zuweisung von 2 aus 6 Modulen. In den ersten Veranstaltungen der Brückenkurse erfolgt eine Einführung in die Staatswissenschaften aus der Perspektive der jeweiligen Teildisziplin, die für alle Studierenden obligatorisch ist.

\*\* Wahlmöglichkeit: 6 aus 12 Modulen, wobei jeweils mindestens ein Modul aus den Bereichen Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft zu belegen ist.

Der Major Public Economics, Law & Politics (105 CP) wird im Masterprogramm Arts & Sciences der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg angeboten. Er setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen: Die *Grundlagenmodule* (10 CP) umfassen zwei einführende, bei der Zulassung zum Studium individuell zugewiesene „Brückenmodule“, in denen die Studierenden staatswissenschaftliche Grundkenntnisse in den Disziplinen erwerben, die sie in ihrem vorangegangenen Studium noch nicht oder nicht ausreichend studiert haben (Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre). Die Veranstaltungen der Brückenmodule sind jeweils so konzipiert, dass in den für alle Studierenden obligatorischen ersten Lehrveranstaltungen eine Einführung in die Staatswissenschaften erfolgt.

Die *Vertiefungsmodule* (30 CP) zielen auf die Ausbildung vertiefter fachwissenschaftlicher Kompetenzen in den am Major beteiligten Disziplinen Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. In insgesamt sechs Modulen erwerben die Studierenden theoretische, methodische und empirische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse staatswissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme aus disziplinärer Perspektive. Die Studierenden müssen jeweils mindestens ein Modul aus den Bereichen Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft belegen und können die übrigen drei Module individuell wählen und frei kombinieren, um so disziplinär orientiert inhaltliche Schwerpunkte zu bilden. Zudem ist eine Schwerpunktbildung im Bereich der Entwicklungstheorie und -politik durch die Wahl entsprechender Vertiefungsangebote möglich.





Die *Integrationensmodule* (20 CP) führen die beiden Bereiche Grundlagen und Vertiefung sowie die drei Perspektiven der Staatswissenschaften zusammen und erweitern die disziplinären Angebote um eine interdisziplinäre Perspektive: In zwei umfassenden und forschungsorientierten Modulen werden ausgewählte Themen und Probleme der Staatswissenschaften aus dem Blickwinkel jeweils mindestens zweier Disziplinen gemeinsam untersucht.

In den Modulen *Masterforum / Forschungsperspektiven* (45 CP) werden Methoden der Staatswissenschaften behandelt. Darüber hinaus werden die Studierenden auf praktische Anforderungen der staatswissenschaftlichen Forschung (Konzeption, Planung, Durchführung und Vermittlung eigener Forschungsarbeiten) vorbereitet und beim Abfassen ihrer Masterarbeit begleitet.

#### Zu §4 Abs. 3 RPO

Im ersten Semester sind aus den Grundlagen zwei Module zu studieren, damit das Studienprogramm erfolgreich bestanden werden kann. Die Festlegung der Module erfolgt durch die Zulassungskommission bei der Zulassung und wird auf dem Zulassungsbescheid ausgewiesen. Sie richtet sich nach den individuellen Vorkenntnissen in den Fächern der Staatswissenschaften. Über einen nachträglichen Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss nach Ermessen auf Antrag des oder der Studierenden.

Im ersten, zweiten und dritten Semester sind aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule der Vertiefung jeweils zwei Module auszuwählen, damit das Studienprogramm erfolgreich bestanden werden kann. Die Festlegung der Module erfolgt jeweils bei der verbindlichen Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die zusätzliche Wahl nicht verpflichtender Module muss bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung als Zusatzleistung gekennzeichnet werden. Über einen nachträglichen Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss nach Ermessen auf Antrag des oder der Studierenden.

Pflichtmodule sind Module, die zum erfolgreichen Bestehen dieses Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. Die Benotung dieser Module fließt in die Abschlussnote ein. Wahlpflichtmodule sind Module der Vertiefung, aus welcher die Studierenden sechs Module auswählen, damit das Studienprogramm erfolgreich bestanden werden kann. Die Benotung dieser Module fließt in die Abschlussnote ein. Brückenmodule sind Module der Grundlagen, aus welchen den Studierenden bei der Zulassung entsprechend ihrer disziplinären Vorkenntnisse zwei Module individuell zugewiesen werden und die zum erfolgreichen Bestehen dieses Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind.

#### Zu § 8 Abs. 1 RPO

Alle Module aus dem Bereich Masterforum / Forschungsperspektiven werden benotet.

#### Zu §21 RPO

### Module des 1. Semesters im Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. §8 RPO)	CP	Kommentar
Concepts of Political Science [Grundlagen der Politikwissenschaft]  <i>Grundlagen (Brückenmodul)</i>	Basic concepts of political science; origin and development of the discipline and its relation to the evolution of governments, politics and civil society; internal structure of the discipline in its most important sections and subfields; relation of political science to other disciplines; basic paradigms and controversies in political science; theoretical and methodological approaches to research in political science	1 Vorlesung (2) <i>oder</i> 1 Seminar (2)	1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden
Government and Politics [Staats- und Regierungslehre]  <i>Grundlagen (Brückenmodul)</i>	Institutional structures and functions of political systems; government and political processes at the national, regional and local level; types of government; executive, legislative and judicial branches of modern political systems; constitution, citizenship and political culture; political parties, interest groups and social movements, political participation, deliberation and decision-making; public policies and modes of governance; relation of government and administration; nation states and international relations	1 Vorlesung (2) <i>oder</i> 1 Seminar (2)	1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden



Human Rights [Grund- und Menschenrechte]  Grundlagen (Brückenmodul)	Overview of the protection of human rights within the legal system of Germany and the European Union; history of human rights protection in the EU and Germany; interaction of the EU law with national legal systems (i.e. Germany) and the European Convention on Human Rights; EU Charter of Fundamental Rights; status of the individual in the European Union, EU citizenship and third-country nationals residing in the EU; activities undertaken by Germany in order to promote human rights' protection; doctrines of general constitutional rights, protection functions and single constitutional rights; scope and impact of specific human rights relevant for the economy as profession, property, residence etc.	1 Seminar (2)	1 Präsentation 1 Essay	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden
Staatsrecht und Wirtschaft [Public Law and the Economy]  Grundlagen (Brückenmodul)	Begrifflichkeiten, Verfassungsgebung, Verfassungsinterpretation; Recherchehinweise zum Selbststudium; Staatselemente der BR Deutschland, Staatsziele; Funktionen des Bundes (Gesetzgebung, Verwaltung); Oberste Bundesorgane; Wirtschaftsverfassung; Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (insbes. Organstreitigkeiten); Staatslehre im Kreis der Staatswissenschaften, Gesellschaftstheorie als Grundlage der Staatslehre, Gemeinwohlorientierung als Legitimität für den Staat und seine Verfassung, Staatsbegriffe, Staatslegitimationen und -zwecke, Aufgabenverteilung zwischen Gesellschaft und Staat, Rolle der Wirtschaft, Begriffe und Funktionen moderner Verfassungen, Verfassungsgebende Gewalt des Volkes und Staatsgewalt, Staatswillensbildung	1 Vorlesung (2)	1 Klausur (120 Min.)	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden
Macroeconomics [Makroökonomie für Nicht-Ökonomen]  Grundlagen (Brückenmodul))	Foundations of macroeconomic analysis. Topics include: system of national accounting, macroeconomic theory of production, theory of aggregate supply, theory of aggregate demand, principles of monetary theory, outline of a model of macroeconomic equilibrium	1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)	1 Klausur (60 Min.) 1 Assignment	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden
Microeconomics [Mikroökonomie für Nicht-Ökonomen]  Grundlagen (Brückenmodul)	Foundations of microeconomic analysis with a focus on the government and private non-profit sectors. Topics include: consumer theory and public goods, including market failure and public choice; production theory and public administration, including market structure in government and non-profit industries; input markets and cost-benefit analysis	1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)	1 Klausur (60 Min.) 1 Assignment	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden
Theories and Methods of Comparative Political Science [Theorien und Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft]  Vertiefung Politikwissenschaft (Wahlpflichtmodul)	This course has two main blocs, the first methodological, the second conceptual/theoretical. The first part deals with the main tenets of social science methodology, including hypothesis-formation, conceptualization, operationalization, the comparative method and general research design. The second half profiles three key approaches to comparative politics that have emerged over the last 30 years: rational choice, institutionalism and culture.	1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden



<p>Legal Integration in Europe [Rechtliche Integration in Europa]</p> <p><i>Vertiefung Rechtswissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>European Community law and international law; historical development of European integration; legal sources of European law and their position in comparison to national law; institutions (Commission, ECJ, EP, Council etc.) and their competences; fundamental freedoms; competition law/consumer protection; jurisdiction of the European Court of Justice (ECJ); evaluation of integration process according to principles such as subsidiarity and proportionality</p>	<p>1 Seminar (2)</p>	<p>1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat</p>	<p>5</p>	<p>Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
<p>Economic Development: Theory, Policy and Evidence [Entwicklungsökonomie: Theorie, Politik und Empirie]</p> <p><i>Vertiefung Entwicklungstheorie und -politik (Wahlpflicht)</i></p>	<p>Subjects of this course are principles and concepts of economics and political science that are particularly relevant for the understanding of development problems. The major set of problems discussed are poverty, inequality, unemployment, population growth and environmental decay. The focus is also on development policies and selected case studies highlighting specific economic features of selected developing countries.</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat</p>	<p>5</p>	<p>Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
<p>Public Economics I: Public Finance and Public Policy [Öffentliche Finanzen, Geld- und Fiskalpolitik]</p> <p><i>Vertiefung Volkswirtschaftslehre (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>Subject of this course is the broad field of governmental interventions into market systems. The students learn about the standard economic justifications for such interventions (allocative inefficiencies, stabilization goals, distributive justice) and the main areas of economic policy (government finance, tax policy, fiscal policy and monetary policy). The goals of economic policy in these subfields are discussed just as the available tools to achieve these goals.</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat</p>	<p>5</p>	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
<p>Methods of Public Economics, Law &amp; Politics I [Methoden der Staatswissenschaften I]</p> <p><i>Masterforum / Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)</i></p>	<p>Fundamental methods of mathematical as well as empirical analysis that are used for the quantitative analysis of models in the field of public economics, law and politics</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat</p>	<p>5</p>	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>

**Module des 2. Semesters im Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. §8 RPO)	CP	Kommentar
<p>Demokratietheorien [Theories of Democracy]</p> <p><i>Vertiefung Politikwissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>Klassische und moderne Theorien der Demokratie; normative und empirisch-analytische Theorien der Demokratie; Demokratietheorien im Vergleich; Konzepte und analytische Ansätze demokratiethoretischer Analyse von Politik; Herausforderungen und Perspektiven der Demokratiethorie</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Hausarbeit oder 1 Referat</p>	<p>5</p>	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>



<p>Öffentliches Wirtschaftsrecht [Public Economic Law]</p> <p><i>Vertiefung Rechtswissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>Wirtschaftsverfassungsrechtliche Vorgaben des Grundgesetzes (Detailfragen wirtschaftsrelevanter Grundrechte), Aufgaben und Ziele im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, Organisation der Wirtschaftsverwaltung, Instrumentarium der Wirtschaftsverwaltung, Spezialfragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Gewerberecht, Handwerksrecht, Gaststättenrecht, Ladenschlussrecht, Öffentliches Wettbewerbsrecht, Recht des öffentlichen Auftragswesens/Vergaberecht, Markenrecht, Grundzüge des Energie- und Umweltwirtschaftsrechts</p>	<p>1 Seminar (2)</p>	<p>1 Referat oder 1 Hausarbeit</p>	<p>5</p>	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
<p>Applications and Cases in International Development I [Anwendung und Fallstudien zur Entwicklungstheorie und -politik I]</p> <p><i>Vertiefung Entwicklungstheorie und -politik (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>Subject of this course is to illustrate the application of concepts and techniques learned in courses of the programme and to introduce the variety of issues and challenges facing low- and middle-income countries. Case studies and seminar topics include such diverse issues as economic growth, governance problems, management of financial crises, microfinance, education, child labor, trade policy, pension reform, managing common property resources, and the design of decentralization as well as democratic institutions.</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat</p>	<p>5</p>	<p>Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
<p>Public Economics II: International Economics and Trade Policy [Handelspolitik und internationale Wirtschaft]</p> <p><i>Vertiefung Volkswirtschaftslehre (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>This course starts with a discussion of the gains from the international division of labor. Then the causes and consequences of various forms of policy interventions in international trade (tariffs, quotas, subsidies etc.) are analyzed. The theoretical models apply the microeconomic tools for the analysis of goods markets and the empirical studies discussed use regression analysis. Furthermore, the World Trade Organization and its role for shaping the international economic order is dealt with.</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat</p>	<p>5</p>	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
<p>Staat, Markt und Zivilgesellschaft [State, Market and Civil Society]</p> <p><i>Integration (Pflichtmodul)</i></p>	<p>Integrative und interdisziplinäre Betrachtung ausgewählter Themen und Fragestellungen der Staatswissenschaften; Analyse der Struktur und der grundlegenden Funktionsweisen der sozialen Koordinationszusammenhänge Staat, Markt und Zivilgesellschaft unter Bezugnahme auf politik- und/oder wirtschafts- und/ oder rechtswissenschaftliche Theorie- und Methodenangebote; Untersuchung struktureller, prozessualer und funktionaler Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Staat, Markt und Zivilgesellschaft; Wechselwirkungen zwischen den Koordinationssystemen sowie Möglichkeiten und Grenzen disziplinärer und interdisziplinärer Analysezugriffe auf die Gegenstandsbereiche Staat, Markt und Zivilgesellschaft</p>	<p>1 Integrierte Veranstaltung (4)</p>	<p>1 Assignment und 1 Klausur (90 Min.) 1 Referat oder 1 Referat 1 Hausarbeit</p>	<p>10</p>	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 56/244 Stunden</p>



<p>Methods of Public Economics, Law &amp; Politics II [Methoden der Staatswissenschaften II]</p> <p>Masterforum / Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)</p>	<p>Theoretical and methodological fundamentals of public economics, law and political science with a focus on qualitative and interpretive methods in political and legal studies; basic methodological concepts and approaches for the analysis and interpretation of state activities and its interaction with the economic and legal realm; basic methodological paradigms and controversies in the field of interpretive research in public economics, law and political science; different methods of interpreting and applying legal principles and rules; comparative legal approaches; different methods of qualitative and interpretive empirical research such as case studies, qualitative comparative analysis, discourse analysis, argumentation analysis, narrative interviews</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Assignment und 1 Hausarbeit oder 1 Referat</p>	5	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
---	--	---	---	---	--

### Module des 3. Semesters im Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. §8 RPO)	CP	Kommentar
<p>Internationale Beziehungen und Demokratie [International Relations and Democracy]</p> <p><i>Vertiefung Politikwissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>Zusammenhänge von Internationalen Beziehungen und Demokratie: zunehmende Verbreitung von Demokratie als Staatsform und Folgen für die internationale Politik, Förderung und Einschränkung von Demokratisierungsprozessen durch die Außenpolitik von Nationalstaaten, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, Global Governance und Demokratie, Rückwirkung von Prozessen der Internationalisierung und Globalisierung auf demokratisches Regieren in Nationalstaaten, Wechselwirkungen von Demokratie, Konfliktregelung und Friedenssicherung, Theorie und Empirie des demokratischen Friedens</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Referat oder 1 Hausarbeit</p>	5	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
<p>Staatslehre und Staatsorganisationsrecht [Constitutional Theory and Law]</p> <p><i>Vertiefung Rechtswissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>1. Kernelemente der Staatslehre: Staatslehre im Kreis der Staatswissenschaften, Gesellschaftstheorie als Grundlage der Staatslehre, Staatsbegriffe, Staatslegitimationen und -zwecke, Aufgabenverteilung zwischen Gesellschaft und Staat, Begriffe und Funktionen moderner Verfassungen, verfassungsgebende Gewalt des Volkes und Staatsgewalt, Prinzipien der Staatsorganisation (Grundmodelle und Erweiterungen), Staatswillensbildung; 2. Vertiefung aktueller Fragen des Staatsorganisationsrechts: Verfassungsinterpretation, Staatsziele und -elemente der BR Deutschland, Funktionen des Bundes, Föderalismusreform, oberste Bundesorgane, staatsrechtliche Bezüge zum Europarecht, Verfassungsvergleichung</p>	<p>1 Seminar (2)</p>	<p>1 Referat oder 1 Hausarbeit</p>	5	<p>Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>
<p>Applications and Cases in International Development II [Anwendung und Fallstudien zur Entwicklungstheorie und – politik II]</p> <p><i>Vertiefung Entwicklungstheorie und –politik (Wahlpflichtmodul)</i></p>	<p>Subject of this course is to illustrate the application of concepts and techniques learned in courses of the programme and to introduce the variety of issues and challenges facing low- and middle-income countries. Case studies and seminar topics include such diverse issues as economic growth, governance problems, management of financial crises, microfinance, education, child labor, trade policy, pension reform, managing common property resources, and the design of decentralization as well as democratic institutions.</p>	<p>1 Vorlesung (2) oder 1 Seminar (2)</p>	<p>1 Assignment und 1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat</p>	5	<p>Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden</p>



Public Economics III: Labor Market and Social Policy [Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik]  <i>Vertiefung Volkswirtschaftslehre (Wahlpflichtmodul)</i>	Theoretical foundations of labor market and social policy (reasons for policy interventions, different forms, effects); Redistribution, taxation, and social security insurance; Economic analysis of specific labor market policies such as unemployment benefits, retirement, minimum wages, unions and works councils, Economic analysis of specific social policies such as health insurance, education, and family; Microeconomic policy evaluation; Cross-country comparison of labor market and social policy.	1 Vorlesung (2) <i>oder</i> 1 Seminar (2)	1 Assignment <i>und</i> 1 Klausur (60 Min.) <i>oder</i> 1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden
Governance, Demokratie und Public Policy [Governance, Democracy and Public Policy]  <i>Integration (Pflichtmodul)</i>	Integrative und interdisziplinäre Betrachtung ausgewählter Themen und Fragestellungen zu staatlicher Regulierung und Steuerung; Analyse der strukturellen und prozessualen Voraussetzungen, grundlegender Formen und Mechanismen sowie der Folgen und Auswirkungen staatlicher Steuerung und Regulierung unter Bezugnahme auf politik- und/oder wirtschafts- und/ oder rechtswissenschaftliche Theorie- und Methodenangebote; Untersuchung der Funktionsweise und des Zusammenspiels von Governancestrukturen, demokratischen Institutionen und Prozessen sowie öffentlichen Steuerungsaktivitäten; Möglichkeiten und Grenzen disziplinärer und interdisziplinärer Analysezugriffe auf das Zusammenspiel von Governance, Demokratie und Policies	1 Integrierte Veranstaltung (4)	1 Assignment <i>und</i> 1 Klausur (90 Min.) 1 Referat <i>oder</i> 1 Referat 1 Hausarbeit	10	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 56/244 Stunden
Masterforum I  <i>Masterforum / Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)</i>	Aktuelle Fragen, Probleme und Forschungsansätze (Theorien, Methoden, Forschungsdesigns etc.) in ausgewählten disziplinären und interdisziplinären Bereichen der Staatswissenschaften; Vorbereitung auf Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Masterarbeiten im Bereich der Staatswissenschaften	1 Seminar (2)	1 Referat	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden

#### Module des 4. Semesters im Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. §8 RPO)	CP	Kommentar
Masterforum II  <i>Masterforum / Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)</i>	Begleitung der Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Masterarbeiten im Bereich der Staatswissenschaften bzw. in einzelnen staatswissenschaftlichen Fächern; Ansatz und Vorgehensweise bei der Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Fragestellungen, bei der Konzipierung von Forschungsdesigns und bei der Umsetzung von Forschungsvorhaben	1 Seminar (2)	1 Assignment <i>und</i> 1 Referat	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden
Master-Arbeit  <i>Masterforum / Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)</i>	Abfassen der Master-Arbeit	Keine	1 Master-Arbeit 1 Kolloquium	25	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 0/750 Stunden

#### Zu § 22 RPO

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Bestandteil der Master-Arbeit ist ein Kolloquium (§8 RPO), in dem der/die zu Prüfende die Ergebnisse seiner/ihrer Master-Arbeit präsentiert und sich den kritischen Nachfragen der Prüfenden stellt. Die Note für das Kolloquium ist mit einem Anteil von einem Fünftel in die Gesamtnote der Master-Arbeit einzubeziehen.

#### Übergangsvorschriften zur ersten Änderung

Für Studierende, die ihr Studium an der Leuphana Graduate School vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, treten die vorstehenden Änderungen mit Ausnahme der eingeschränkten Wahl der Vertiefungsmodule nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



## 5. Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Uni- versität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 13.07.2011 die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Ordnung am 19. August 2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

### §1

#### Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die mindestens 15 CP umfassen und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägiger Berufserfahrung richten. Diese Rahmenprüfungsordnung ist für alle Zertifikatsstudiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Zertifikatsstudiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

### §2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Zertifikatsstudium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und/oder fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass Zertifikatsstudierende zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Das Zertifikatsstudium zeichnet sich sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine wissenschaftliche Fundierung aus. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt.

(3) Ein Zertifikatsstudiengang führt zu keinem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss; die AbsolventInnen und Absolventen erhalten am Ende Ihres Studiums ein Zertifikat im Sinne einer akademischen beruflichen Weiterbildung.

### §3

#### Zertifikatsabschluss

Sind alle Module gemäß der fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird von der Universität ein akademisches Weiterbildungszertifikat gem. Anlage 2 ausgestellt. Die fachspezifischen Anlagen weisen in diesem Zusammenhang aus, ob die Module des jeweiligen Zertifikatsstudiengangs auf Bachelor- oder Masterniveau zu verorten sind.

### §4

#### Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Zertifikatsstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit wird in der fachspezifischen Anlage festgelegt und beträgt mindestens ein Semester.

(2) Das Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Für den erfolgreichen Zertifikatsstudienabschluss müssen mindestens 15 CP erworben werden. Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Sie können auch überfachliche Module

sowie ein Projektstudium vorsehen. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

(3) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

### § 5

#### Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Zertifikatsstudium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (P), sie dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden meist im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Case Studies (C), dabei handelt es sich um partizipativ orientierte Lehr-/Lern-Arrangements, in denen authentische (Management-)Situationen, die für eine Person oder Organisation eine Herausforderung oder ein Problem darstellen, meist in der Gruppe analysiert und diskutiert werden.
- Fernlehre (F), dabei handelt es sich um meist online- und tutorenbasierte Lehr-/Lern-Arrangements, auf deren Basis sich die Studierenden abgegrenzte Stoffgebiete selbstständig erarbeiten.
- Praktikum (Pr), es dient einer auf eine bestimmte Dauer ausgelegten Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. dem Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch die praktische Mitarbeit in einer Organisation. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

### §6

#### Prüfungsausschuss

(1) Mit der Organisation der Prüfung und mit der Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird einer der bestehenden Prüfungsausschüsse der Professional School beauftragt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Zertifikatsstudiengangsleiterinnen oder Zertifikatsstudiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Zertifikatsstudiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Zertifikatsstudiengangsleiterinnen oder Zertifikatsstudiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Zertifikatsstudiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Zertifikatsstudierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Zertifikatsstudiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise

(4) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die sich auf Aspekte eines Zertifikatsstudiengangs beziehen, kann die Zertifikatsstudiengangsleiterin oder der Zertifikatsstudiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## §7

### Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbezugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Zertifikatsstudierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## §8

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

1. Hausarbeit (Abs. 5)
2. Projektarbeit (Abs. 6)
3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
4. Referat (Abs. 10)
5. Präsentation (Abs. 11)
6. Lerntagebuch (Abs. 12)

7. Assignment (Abs. 13)
8. Essay (Abs. 14)
9. Praktische Leistung (Abs. 15)
10. Abstract (Abs. 16)
11. Praxisbericht (Abs.17)

(2) Prüfungsleistungen sind die Abschlussarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Hausarbeit (Abs. 5)
4. Projektarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
7. Kolloquium (Abs. 9)
8. Referat (Abs. 10)
9. Präsentation (Abs. 11)
10. Lerntagebuch (Abs. 12)
11. Assignment (Abs. 13)
12. Essay (Abs. 14)
13. Praktische Leistung (Abs. 15)
14. Abstract (Abs. 16)
15. Praxisbericht (Abs. 17)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.



(11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.

(14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten

Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer

Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,

- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,

- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat.

(19) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.

(20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.

(22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

## § 9

### Nachteilsausgleich

(1) Machen Zertifikatsstudierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Zertifikatsstudierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Zertifikatsstudierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z. B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

## § 10

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer deutschen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen können für ein Zertifikatsstudium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleis-



tungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls des Zertifikatsstudiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Zertifikatsstudiums und den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilen eines ausländischen Zertifikatsstudiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(4) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 4 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von 50 Prozent der den Zertifikatsstudiengang umfassenden CP. Sofern der Zertifikatsstudiengang das Erstellen einer Abschlussarbeit vorsieht, ist diese von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 4 ausgenommen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Zertifikatsstudiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-7 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## §11

### Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Modulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

## §12

### Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel-Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6– 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des §16 Abs. 10 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit, soweit diese gemäß der entsprechenden fachspezifischer Anlagen vorgesehen ist, werden durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.



### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

– zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder

– nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 14

#### **Art und Umfang der Abschlussprüfung:**

Ein Zertifikatsstudium kann gemäß fachspezifischer Anlage eine Abschlussarbeit vorsehen. Eine Zertifikatsprüfung besteht aus:

1. –wenn vorgesehen - dem Abschlussmodul sowie

2. den übrigen Modulprüfungen.

### § 15

#### **Zulassung zur Abschlussarbeit**

(1) Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Zertifikatsstudiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

– die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,

– die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder

– die Abschlussprüfung in demselben Zertifikatsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Abschlussarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.

### § 16

#### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem

Prüfungszweck § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen

Zertifikatsstudiengangs vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen.. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar,

für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Abschlussarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. (6) Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.

(7) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in der fachspezifischen Anlage festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) In der Abschlussarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und

- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(10) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen kann vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann das Abschlussmodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Abschlussmoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

(6) Wird das Abschlussmodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist das gesamte Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden.

## § 18

### Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über das abgeschlossene Zertifikatsstudium wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist eine erforderliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.

(4) Ist das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(5) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

## § 19

### Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Wurde bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 20

### Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.





## § 21 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Zertifikatsstudierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Die Anlagen zu dieser Ordnung

werden vom Senat erlassen; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

### ANLAGEN

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Zertifikatsurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Fachspezifische Anlage  
4.1 Innovationsmanagement

## 6.

### Anlage 4.1 Innovationsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 13. Juli 2011 die nachfolgende Anlage 4.1 Innovationsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 19. August 2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

#### Zu § 3:

Dieser Zertifikatsstudiengang ist auf Bachelor-Ebene verortet.

#### Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium beträgt 2 Semester.

#### Zu § 4 Abs. 2:

Das Zertifikatsstudium umfasst insgesamt 35 Credit Points, die sich auf folgende Module verteilen:

- 2 überfachliche Module mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points

- 4 Fachmodule mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points
- 1 Projektstudium „Realisierung eines Innovationsprojektes“ mit einem Umfang von 5 Credit Points.

#### Zu § 8 Abs. 19

Es wird folgende zusätzliche Studienleistung definiert:

- Studienbrief  
Ein Studienbrief enthält Lernmaterial zu Modulen, welches pädagogisch-didaktisch aufbereitet ist und Aufgabenstellungen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben eines Studienbriefes hat innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfolgen.

Es werden folgende zusätzliche Arten von Prüfungsleistungen definiert:

- Projekttagbuch  
Ein Projekttagbuch beinhaltet die schriftliche Dokumentation der am Arbeitsplatz durchgeführten themenbezogenen praktischen Arbeit. Die Gliederung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen in den Semestern angebotenen Module und schließt jeweils mit einem Kapitel Reflexion ab.

#### Zu § 11 Abs. 2

Das Projektstudium „Realisierung eines Innovationsprojektes“ wird benotet.

#### Zu § 14

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

### Modulübersicht Zertifikat Innovationsmanagement

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studienleistung <sup>1</sup>	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 InnoMa – Selbstmanagement	Erscheinungsformen von Zeitproblemen, Zeitdisponenten, Lebensplanung, Tagesplanung, Planung von Innovationsaktivitäten, Veränderungsstrategien	1	1 Seminar	1 Studienbrief UND 1 Lerntagebuch	1 Portfolioprfung ODER 1 Hausarbeit	5	
F1 InnoMa – Innovationen in Marketing und Vertrieb	Interne und externe Kunden, Interessenanalyse, Marktforschung, Wettbewerbsanalyse, Kundenbindung und –pflege, Marketing-Mix, Marketingziele, Selbstmarketing, Vertriebsstrategie, Geschäftsmodell, Vertriebsformen, Vertriebsplanung und –controlling, Vertriebsprozess	1	1 Seminar	2 Studienbriefe	1 Projektarbeit UND 1 Hausarbeit ODER 1 Hausarbeit	5	
Ü2 InnoMa Kreativitätstechniken	Entstehung von Kreativität, Anforderungen an die Moderation, Auftragsklärung, Förderung von Kreativitätspotenzialen, TeilnehmerInnenauswahl, Kreativitätstechniken und –methoden, Methodenauswahl, Umgang mit Ergebnissen	1	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Projektarbeit	5	
F2 InnoMa Projektmanagement von Innovationsvorhaben	Begriffsklärungen, Erwartungen von Stakeholdern, Anforderungen an das Projektmanagement, Rollenkonzepte, Erfolgsfaktoren, Standards und Normen, Ressourcenan-	2	1 Seminar	2 Studienbriefe	1 Projekttagbuch ODER 1 Hausarbeit	5	



	forderungen, Projektphasen, Besonderheiten der Führung von Innovationsprojekten						
F3 InnoMa – Innovationscontrolling	Managementprozess und Controlling, Innovationen im Kontext des Unternehmenscontrolling, Aufgaben des Innovationscontrolling, Integrierte Planungs-, Kontroll- und Informationssysteme, Performance Measurement und Kennzahlen, Kosten und Ertragsschätzungen, Projektsteuerung und –evaluierung, Reporting, Instrumente des Innovationscontrolling	2	1 Seminar	2 Studienbriefe	1 Hausarbeit	5	
F4 InnoMa Innovationsmanagement	Innovation und Unternehmensstrategie, Innovationskultur, Führung von Freiwilligen, Fehlerkultur, Umgang mit Anregungen Dritter, Entwicklung der MitarbeiterInnen, Innovationsprozess – Ideengenerierung und –sammlung, Umgang mit Ideen, Ideenbewertung, Gratifikation und Wertschätzung, Stakeholderanalyse, Durchsetzung von Innovationen	2	1 Seminar	2 Studienbriefe	1 Portfolioprüfung ODER 1 Hausarbeit	5	
Pro 1 InnoMa Realisierung eines Innovationsprojektes	Anforderungen an Projektarbeit, Projektideen, Projektauswahl, Projektproposal, Projektmeilensteine, Projektrealisierung, Projektpräsentation, Projektabschluss	2	1 Projekt	---	1 Projekttagebuch UND 1 Praxisbericht	5	

<sup>1</sup>Die Studienleistungen sind vor Teilnahme an der Prüfungsleistung zu erbringen.



## 7.

**Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitende Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

## A B S C H N I T T I I

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 13. Juli 2011 die folgende zweite Änderung der zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10), zuletzt geändert mit der Bekanntgabe vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. August 2011 genehmigt.

## A B S C H N I T T I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorprogramme der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kolloquium“ wird durch das Wort Bachelorseminar“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Die Zeichen „§16 Abs. 7“ werden in „§16 Abs. 9“ geändert.
3. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „zu bewerten“ wird ein Semikolon, ein Spiegelstrich sowie die Worte „im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden.“ eingefügt.  
Satz 2 wird gestrichen  
In Satz 3 werden die Worte „nach den Sätzen“ gestrichen und „nach Satz“ eingefügt. Die Worte „und 2“ werden gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kolloquium“ wird durch das Wort Bachelorseminar“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Darüber hinaus ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift wird das Wort „Kolloquium“ durch das Wort „Bachelorseminar“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kolloquium“ durch das Wort „Bachelorseminar“ ersetzt.
8. § 16 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. Das Bachelorseminar sieht eine gemäß fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung abgeschlossen.“
9. § 18 Abs. 2 wird gestrichen:
10. § 22 Abs. 4 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

## 8.

### Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.01.2011 und der zweiten Änderung vom 02.09.2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) und der 2. Änderung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) bekannt.

## §1

#### Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständigen Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

## §2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.

(3) Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

## §3

#### Studienabschluss

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

## §4

#### Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudium für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches Modul „Person und Interaktion“ („Ü P&I“): 5 CP,
  - Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ („Ü G&V“): 5 CP,
  - Überfachliches Modul „Organisation und Veränderung“ („Ü O&V“): 5 CP,
  - Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
  - Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
  - Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Kolloquium 3 CP): 15 CP.
- Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

1. Sem.	Fach (15)		Projektstudium (30)
2. Sem.	Fach (15)		
3. Sem.	Ü P&I (5)	Fach (15)	
4. Sem.	Fach (20)		
5. Sem.	Ü O&V (5)	Fach (15)	
6. Sem.	Fach (20)		
7. Sem.	Ü G&V (5)	Fach (15)	
8. Sem.	Fach (5)	Bachelormodul (15)	

(4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte der überfachlichen Module. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

(5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktikern betreut (Teamteaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise. Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. Ein-

zelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

(6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 6 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.

## § 5 Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (P), sie dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden meist im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Case Studies (C), dabei handelt es sich um partizipativ orientierte Lehr-/Lern-Arrangements, in denen authentische (Management-)Situationen, die für eine Person oder Organisation eine Herausforderung oder ein Problem darstellen, meist in der Gruppe analysiert und diskutiert werden.
- Fernlehre (F), dabei handelt es sich um meist online- und tutorenbasierte Lehr-/Lern-Arrangements, auf deren Basis sich die Studierenden abgegrenzte Stoffgebiete selbstständig erarbeiten.
- Praktikum (Pr), es dient einer auf eine bestimmte Dauer ausgelegten Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. dem Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch die praktische Mitarbeit in einer Organisation. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

## §6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## §7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem.





§31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbezugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## §8

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

12. Hausarbeit (Abs. 5)
13. Projektarbeit (Abs. 6)
14. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
15. Referat (Abs. 10)
16. Präsentation (Abs. 11)
17. Lerntagebuch (Abs. 12)
18. Assignment (Abs. 13)
19. Essay (Abs. 14)
20. Praktische Leistung (Abs. 15)
21. Abstract (Abs. 16)
22. Praxisbericht (Abs. 17)

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

16. Klausur (Abs. 3)
17. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
18. Hausarbeit (Abs. 5)
19. Projektarbeit (Abs. 6)
20. Portfolioprüfung (Abs. 7)
21. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
22. Kolloquium (Abs. 9)
23. Referat (Abs. 10)
24. Präsentation (Abs. 11)
25. Lerntagebuch (Abs. 12)
26. Assignment (Abs. 13)
27. Essay (Abs. 14)
28. Praktische Leistung (Abs. 15)
29. Abstract (Abs. 16)
30. Praxisbericht (Abs. 17)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.

(14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten

Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die

Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat.

(19) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.

(20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.

(22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

## § 9

### Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs- und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen,

wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

## §10

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, werden auch Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

(6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 5 ausgeschlossen.

(7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### §11

#### Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

- (1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.
- (2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Modulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.
- (3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

### §12

#### Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel-Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6– 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0			
F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. (3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des §16 Abs. 7 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet; Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch ein oder zwei Prüfende bewertet. Die Festlegung der Anzahl der Prüfenden im Projektstudium erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

### § 13

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 14

#### Art und Umfang der Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

### § 15

#### Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:-p Darüber hinaus ist die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
  - ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll,
  - eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
  - eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Bachelorarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.

## § 16

### Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.

(2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle

erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen kann vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(10) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Kolloquium gem. § 8 Abs. 9 statt. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 5 bestanden ist. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten pro Prüfling; bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 5 bewertet. Das Ergebnis des Kolloquiums geht entsprechend des vorgesehenen Workloads in die Gesamtnote des Bachelormoduls ein in der Regel . § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

(6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

## § 18

### Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Module und des Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 11 Abs. 1, 2. Spalte, entsprechend.



(2) Bei der Gesamtnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- ECTS – A = die besten 10 %
- ECTS – B = die nächsten 25 %
- ECTS – C = die nächsten 30 %
- ECTS – D = die nächsten 25 %
- ECTS – E = die nächsten 10 %

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte und entsprechende Absolventenzahlen voraus.

### § 19

#### Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

### § 20

#### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 21

#### Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

### § 22

#### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet auf Antrag des Prüflings der Senat in nicht-öffentlicher Sitzung.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### § 23

#### Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 24

#### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag der Veröffentlichung



chung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Anlagen zu dieser Ordnung werden vom Senat erlassen; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

#### ANLAGEN

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Bachelorurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

4.1 Musik in der Kindheit

4.2 Soziale Arbeit

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

5.1 Musik in der Kindheit

5.2 Soziale Arbeit

Anlage 6: Überfachliche Module





## 9.

### **Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 13. Juli 2011 die folgende erste Änderung der Anlage 5.1 Musik in der Kindheit vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. August 2011 genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage für den Studiengang Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz zu dem Punkt „Zu § 5 Abs. 2“ wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Praktikum“ wird durch das Wort „Orientierungspraktikum“ ersetzt.
2. In der Modulübersicht wird die Prüfungsleistung für das Orientierungspraktikum (F3 MiK) wie folgt geändert:
3. In der Modulübersicht wird das Bachelor Modul (BA-MiK) wie folgt neu gefasst:

Bachelormodul (BA MiK)	Bachelor-Arbeit	8			1 Bachelor-Arbeit	12	
	Bachorseminar	8	1 Seminar	1 Abstract		3	

#### ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

## 10.

### Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung von 02.09.2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.1 Musik in der Kindheit vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. August 2010, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

#### Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben

#### Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 8 Semester.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen, 21 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 oder 15 Credit Points sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor-Arbeit + Kolloquium) mit 15 Credit Points. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Credit Points pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Musik in der Kindheit“ zu entnehmen.

#### Zu § 4 Abs. 6:

Für Studierende, die im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 6 das berufsbegleitende Projektstudium nicht mehr durchführen können, erfolgt eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Die Verlängerung beträgt mindestens ein Semester. Falls das berufsbegleitende Projektstudium vor dem 3. Projektsemester nicht mehr durchgeführt werden kann, beträgt die Verlängerung zwei Semester.

#### Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Orientierungspraktikums beträgt 220 Zeitstunden.

#### Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Praktikums beträgt 220 Zeitstunden.

#### Zu § 8 Abs. 18

Es wird folgende zusätzliche Studienleistung definiert:

##### 1. Studienbrief

Ein Studienbrief enthält Lernmaterial zu Modulen, welches pädagogisch-didaktisch aufbereitet ist, sowie Aufgabenstellungen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben eines Studienbriefes hat innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfolgen.

Es werden folgende zusätzliche Arten von Prüfungsleistungen definiert:

##### 1. E-Learning-Test

Ein E-Learning-Test beinhaltet Aufgabenstellungen, die über die E-Learning-Plattform, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes bearbeitet werden.

##### 2. Projektstagebuch

Ein Projektstagebuch beinhaltet die schriftliche Dokumentation der am Arbeitsplatz durchgeführten themenbezogenen praktischen Arbeit. Die Gliederung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen in den Semestern angebotenen Module und schließt jeweils mit einem Kapitel Reflexion ab.

##### 3. Portfolio Digitale Medien

Ein Portfolio Digitale Medien beinhaltet die Dokumentation des Lernprozesses zu ausgewählten Themen auf der Basis digitaler Medien (Arbeit mit Notensatzprogrammen/Audioproduktion/Filmproduktion).

#### Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 120 Minuten.

#### Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher erhält eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
2. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
3. Orientierungspraktikum (15 CP)

#### Zu § 11 Abs. 2

Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ wird ohne Note abgeschlossen.

#### Modulübersicht Musik in der Kindheit (B. A.)

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studienleistung <sup>1</sup>	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F1 MiK – Einführung in die Pädagogik	Grundbegriffe pädagogischen Handelns, Grundlagen pädagogischer Konzepte, pädagogische Handlungsfelder	1	1 Vorlesung und 1 Seminar		1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung	5	
F2 MiK – Techniken pädagogischen Handelns	Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben Fotografie)	1	3 Seminare		1 Portfolioprüfung	10	



F3 MiK – Orientierungspraktikum	Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung	2	2 Seminare und 1 Praktikum		1 Praxisbericht oder 1 mündliche Prüfung	15	
F4 MiK – E-Learning und Digitale Medien	Konzertbesuch, Grundlagen Kommunikation, Arbeit mit Notationsprogrammen, Audioaufnahmen und Dokumentation	3	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test	5	
F5 MiK – Musizieren – Instrumentalspiel – Improvisation	F5.1 MiK Konzertbesuch, Aspekte ästhetischer Erfahrung, Instrumentalspiel, Improvisation	3	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Portfolio Digitale Medien	5	
F6 MiK – Allgemeine Musiklehre	F6.1 MiK Konzertbesuch, Akustische Grundlagen von Musik, Traditionelle Notenschrift, Zeitgestaltung (Takt, Metrik, Rhythmus, außereuropäische Kulturen), Intervalle und Tonart, Skalen, Musikalische Formen	3	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test	5	
F7 MiK – Singen – Lied – Stimme	Konzertbesuch, Stimmapparat und Stimmbildung, Methoden der Liedvermittlung, Repertoirekenntnis, Singen im historischen Wandel und soziokulturellen Kontext	3	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
Pro1 MiK – Projektstudium	Praxis Digitale Medien, Praxis Instrumentalspiel, Praxis Allgemeine Musiklehre, Praxis Singen	3	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder Portfolioprüfung	5	
F8 MiK – Musik und Bewegung	Konzertbesuch, Bewegungsrepertoire, Historische Entwicklung musikbezogener Bewegungserziehung, Bewegung und Musik in verschiedenen Kulturen, Didaktische Ansätze	3 oder 4	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F9 MiK – Gehörbildung	Konzertbesuch, Grundlagen tonaler Musik, Rhythmusmodelle ohne und mit Instrumente, Klangfarben: Orchesterinstrumente, Elektronische Instrumente, Wellenformen und Klangfarben, Sensibilisierung des Hörens: musikalische und nicht musikalische Ereignisse im Kontext, Besetzungen	4	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder Portfolioprüfung oder 1 E-Learning-Test	5	
F10 MiK – Rhythmus und Percussion	Konzertbesuch, Rhythmus in der Theorie, Rhythmus und Percussion, Rhythmus in der eigenen Musizierpraxis, Rhythmus in der frühkindlichen Praxis	4	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
Pro2 MiK – Projektstudium	Praxis Musik und Bewegung, Gehörbildung, Praxis Rhythmus und Percussion	4	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder Portfolioprüfung	5	



Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studienleistung <sup>1</sup>	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F11 MiK – Entwicklung musikalischer Fähigkeiten	Konzertbesuch, Grundlagen musikbezogener lernpsychologischer Forschungen, Musikalische Begabung, Aspekte praktischer Arbeit	5	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 E-Learning-Test	5	
F12 MiK – Harmonielehre	Konzertbesuch, Drei- und Vierklänge, Harmonische Chiffierungssysteme, Harmonische Modelle	5	1 Seminar	1 Studienbrief	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio Digitale Medien oder E-Learning-Test	5	
F13 MiK – Musik und Pädagogik	Konzertbesuch, Geschichte der Musikpädagogik im 19. Jahrhundert, Frühes 20. Jahrhundert, Reformbewegungen nach dem 2. Weltkrieg	5	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 E-Learning-Test	5	
F14 MiK – Musikinstrumente – Livemusik – Tonträger	Konzertbesuch, Klangerzeugung, Instrumente der Kulturen, Besetzungen in verschiedenen Stilen, Arbeit mit Tonträgern	5	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
Pro3 MiK – Projektstudium	Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, Praxis Harmonielehre, Praxis Musik und Pädagogik, Musikinstrumente	5	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	
F15 MiK – Musikalische Begabung	Konzertbesuch, Fragestellungen der musikalischen Begabungsforschung, Forschungsmethoden zur musikalischen Entwicklung und Begabung, Modelle musikalischer Leistungen	6 oder 5	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F16 MiK – Frühkindliche musikalische Lernprozesse	Konzertbesuch, Grundlagen Forschung, Frühkindliche Prozesse und ästhetische Erziehung, Praxis ästhetisch-musikalischen Lernens	6	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F17 MiK – Musik und Migration	Konzertbesuch, Einführung in interkulturelle Musikpädagogik, Gesellschaftliche Entwicklungsprozesse und Musik, Umgang mit Musik "fremder" Kulturen	6	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	
Pro4 MiK – Projektstudium	Praxis Musikalische Begabung, Praxis Frühkindliche Lernprozesse, Praxis Musik und Migration	6	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	
F18 MiK – Musikgeschichte	Konzertbesuch, Stile und Epochen seit der Renaissance, Formen und	7	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder	5	



	Gattungen, Zur Geschichte der Populären Musik				1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung		
F19 MiK – Ästhetische Bildung/Musik im Tagesablauf	Konzertbesuch, Kriterien ästhetischer Bildung, Entwicklung künstlerischer Gestaltungskompetenzen, Musik im Tagesablauf	7	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F20 MiK – Musik und Szene	Konzertbesuch, Lernpsychologische Voraussetzungen, Aneignung der Welt, Präsentationsformen	7	1 Seminar	1 Studienbrief	1 Portfolio Digitale Medien	5	
Pro5 MiK – Projektstudium	Praxis Musikgeschichte, Praxis Ästhetische Bildung/Musik im Tagesablauf, Musik und Szene	7	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Studienleistung <sup>1</sup>	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F21 MiK - Künstlerisches Projekt	Vorspiel oder Vorstellung des künstlerischen Projekts	8	1 Seminar		1 Portfolioprüfung	5	
Pro6 MiK – Projektstudium	Künstlerisches Projekt	8	1 Projekt		1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung	5	
BA MiK Bachelor Modul	Bachelor-Arbeit	8			1 Bachelor-Arbeit	12	
	Bachelorseminar	8	1 Seminar	1 Abstract		3	

<sup>1</sup>Die Studienleistungen sind vor Teilnahme an der Prüfungsleistung zu erbringen.

## 11.

### **Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.2 Soziale Arbeit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

#### ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 13. Juli 2011 die folgende erste Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11), zuletzt geändert mit der Bekanntgabe vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. August 2011 genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 5.2 für den Studiengang Soziale Arbeit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Studiengangs wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Soziale Arbeit“ werden die Worte „für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.

2. Der erste Absatz der Anlage wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Soziale Arbeit“ werden die Worte „für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.

3. Der Absatz zu dem Punkt „Zu §4 Abs. 4“ wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Soziale Arbeit“ werden die Worte „für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.

4. Der Absatz zu dem Punkt „Zu §5 Abs. 2“ wird wie folgt geändert:

Das Wort „Praktikum“ wird durch das Wort „Orientierungspraktikum“ ersetzt.

5. Die Tabellenüberschrift wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Soziale Arbeit“ werden die Worte „für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.

6. In der Modulübersicht wird die Prüfungsleistung für das Orientierungspraktikum (BA-SozA-5) wie folgt geändert:

Das Wort „Praktikumsbericht“ wird durch „Praxisbericht“ ersetzt.

7. In der Modulübersicht werden die Inhalte für das Praxisbezogene Studienprojekt (BA-SozA-8) wie folgt neu gefasst:

„Überblick über die Arbeitsfelder, theoretisch fundierte Reflexivität in einem exemplarische Arbeitsfeld, Sozialraum- und Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Projektfinanzierung Haftungsrecht, Datenschutz, Einführung in einzelne Elemente des Qualitätsmanagements“.

8. In der Modulübersicht wird das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium (BA-SozA-18)“ durch das Modul Bachelormodul (BA-SozA-18) ersetzt und dieses wie folgt gefasst:

Bachelormodul (BA-SozA-18)	Bachelor-Arbeit	9.		Bachelo-Arbeit	12	
	Bachelorseminar	9.	1 Seminar	Abstract (Studienleistung)	3	





**12.**

**Neubekanntmachung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der erste Änderung vom 02.09.2011**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 1/11) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. August 2010, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) vergeben.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 9 Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei überfachlichen Modulen, 18 Fachmodulen mit einem Umfang von je-

weils 5, 10 bzw. 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Kolloquium) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Creditpoints pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ zu entnehmen.

**Zu § 4 Abs. 5 Satz 9**

Im Rahmen der sechs Semester des Projektstudiums ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Der Umfang des Orientierungspraktikums beträgt 240 Zeitstunden.

**Zu § 8 Abs. 3**

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 CP 60 Minuten, in einem Modul von 10 CP 120 Minuten.

**Zu § 10 Abs. 5**

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher erhält eine pauschale Anrechnung folgender Module:

4. Sozial- und Ideengeschichte (5 CP)
5. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
6. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
7. Einführung in die Psychologie (5 CP)
8. Orientierungspraktikum (15 CP)

**Zu § 12 Abs. 5**

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfenden bewertet.

**Modulübersicht Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.)**

Modul	Inhalt	Sem.	Veranstaltungsformen (Art und Anzahl)	Modulanforderungen Prüfungsanforderungen	CP	Kommentar
Sozial- und Ideengeschichte (BA-SoZA-1)	Vorläufer sozialpädagogischer Handlungsfelder, Erziehungs- und Interventionsmodelle	1.	1 Vorlesung	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Einführung in die Pädagogik (BA-SoZA-2)	Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe der Pädagogik. pädagogische Handlungsfelder	1.	1 Vorlesung und 1 Seminar	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Techniken pädagogischen Handelns (BA-SoZA-3)	Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben, Fotografie)	1.	3 Seminare	Portfolioprüfung oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10	
Einführung in die Psychologie (BA-SoZA-4)	Grundlagen der Psychologie, Entwicklungspsychologie	2.	2 Vorlesungen	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Orientierungspraktikum (BA-SoZA-5)	Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung	2.	2 Seminare, und 1 Praktikum	Praxisbericht oder mündl. Prüfung	15	Das Praktikum hat einen Umfang von 6 Wochen
Geschichte und Theorien (BA-SoZA-6)	Einführung in die Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	3.	1 Vorlesung	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Recht und Verwaltung (BA-SoZA-7)	rechtliche Grundlagen, Recht der materiellen Existenzsicherung, Verwaltungslehre, Familienrecht, Jugendhilferecht	3. u. 4.	4 Seminare	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10	
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SoZA-8)	Überblick über die Arbeitsfelder, theoretisch fundierte Reflexivität in einem exemplarischen Arbeitsfeld, Sozialraum- und Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Projektfinanzierung Haftungsrecht, Datenschutz, Einführung in einzelne Elemente des Qualitätsmanagements	3. - 9.	6 Seminare und 1 Praktikum	Projektarbeit	30	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
Forschungs-	Einführung in die quantitativen For-	4.	2 Seminare	Klausur (60 min) oder Haus-	5	



methoden (BA-SozA-9)	schungsmethoden, Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden			arbeit oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung		
Arbeitsfelder (BA-SozA-10)	Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen, Allgemeiner Sozialdienst, Berufsbetreuung	5.	4 Seminare	Hausarbeit oder Präsentation oder Klausur oder berufspraktische Übung oder mündl. Prüfung	10	
Sozial- und Neuro- psychologie (BA-SozA-11)	Lernbiologie, Neuropsychologie, Gruppenprozesse/Sozialpsychologie	5.	2 Seminare	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder Präsentation oder mündl. Prüfung	5	
Sozialmedizinische Grundlagen (BA-SozA-12)	Einführung in die Sozialmedizin, sozialpsychiatrische Krankheitsbilder	6.	2 Seminare	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder Präsentation oder mündl. Prüfung	5	
Methodisches Handeln (BA-SozA-13)	Einführung in das methodische Handeln, sozialarbeiterische Diagnose- und Anamneseverfahren, sozialarbeiterische Intervention, sozialarbeiterische Beratungstechniken, Rhetorik	6. u. 7.	5 Seminare, Übungen	Portfolioprüfung oder Assignment oder mündl. Prüfung	10	
Gesellschaftliche Bedingungen (BA-SozA-14)	Soziale Ungleichheit, abweichendes Verhalten/Devianz, Diversity – Migration, Behinderung, Einführung in die Sozialisationstheorien	7.	4 Seminare	Hausarbeit oder Klausur (120 min) oder Präsentation oder mündl. Prüfung	10	
Handeln im kommunalen Raum (BA-SozA-15)	Sozialraum und Lebensweltanalyse, Kommunale Jugend- Familien- und Sozialpolitik, Kinder- Jugend- und Familienfreundlichkeit in der Kommune, Netzwerkmanagement	8.	4 Seminare	Klausur (120) oder Hausarbeit oder berufspraktische Übung oder Präsentation oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung	10	
Ökonomische Bedingungen (BA-SozA-16)	Einführung in die politische Ökonomie, Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, Organisation und Finanzierung freier Träger	8.	3 Seminare	Klausur (60 Min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Aktuelle Entwicklungen (BA-SozA-17)	Elterntrainings, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Kommunale Präventionsprogramme, Kooperation von Sozialarbeit und Stadtplanung etc.	9.	2 Seminare	Hausarbeit) oder Klausur (60 min) oder berufspraktische Übung oder Präsentation oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung	5	
Bachelormodul (BA-SozA-18)	Bachelor-Arbeit	9.		Bachelorarbeit	12	
	Bachelorseminar	9.	1 Seminar	Abstract (Studienleistung)	3	